

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.10.1977

Geschäftszahl

1400/77

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1505/74 E 29. März 1976 VwSlg 9028 A/1976 RS 1 (hier hatte der Bfr vorgebracht, die anlässlich der klinischen Untersuchung festgestellten Symptome seien ausschließlich durch sein Leberleiden, Diabetes mellitus ua bedingt)

Stammrechtssatz

§ 5 Abs 1 StVO kommt auch dann zum Tragen, wenn die Fahruntauglichkeit nicht ausschließlich auf Grund des Alkoholenusses zurückzuführen ist (hier: gleichzeitige Einnahme von Medikamenten).